

Kann der Chef Kurzarbeit von sich aus verordnen?

Im Frühjahr kündigte der Inhaber eines Optikergeschäfts an, dass er gedenke bei Bedarf Kurzarbeit einzuführen. Zu diesem Zweck liess er seine Angestellten ein Blatt unterschreiben, indem sie mit der angekündigten Massnahme einverstanden seien. Nicht alle haben unterschrieben. Am letzten Freitag eröffnete der Chef mündlich, dass ab sofort Kurzarbeit eingeführt werde. Dies gelte bei Bedarf und so lange wie er es für nötig halte. Eine Angestellte teilte daraufhin mit, dass sie mit dieser Regelung nicht einverstanden sei. Der Chef antwortete in diversen SMS der Angestellten, sie sei eine dumme und blöde Kuh, die das Betriebsklima sabotiere. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Angestellten? Können sie zur Kurzarbeit und damit zu einer Lohnreduktion gezwungen werden?

H.A. aus K.

Das Vorgehen dieses Chefs ist nicht korrekt. Die Kurzarbeit kann nicht einfach einseitig angeordnet werden. Vielmehr müssen sämtliche Arbeitnehmer damit einverstanden sein. Ohne Einverständnis kann der Betrieb keine Kurzarbeitsentschädigung fordern. Diese Kurzarbeitsentschädigung deckt den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden müssen. Im Gegensatz zur Arbeitslosenentschädigung werden die Leistungen an den Arbeitgeber ausgerichtet.

Ein Anspruch auf Kurzarbeitszeitentschädigung kann der Arbeitgeber nur machen, wenn die Arbeitnehmer in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis stehen, nicht temporär angestellt sind und keine arbeitgeberähnliche Funktion ausüben. Der Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung muss mindesten 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit bei der zuständigen Arbeitslosenversicherung eingereicht werden. Die Arbeitslosenversicherung prüft den Antrag. Die Entschädigung beträgt nach Ablauf einer Karenzzeit noch 80 % der anrechenbaren Verdienstauffälle.

Nur wenn die Kurzarbeit gemeldet und von der Behörde bewilligt wird, müssen die Arbeitnehmer die Lohnreduktion im Zusammenhang mit der Kurzarbeit hinnehmen. Eine bloss einseitig angeordnete Kurzarbeit ausserhalb der gesetzlich vorgehenden??? und teilweise entschädigten Kurzarbeit kann der Arbeitgeber nicht anordnen. In diesem Fall gerät er in einen Annahmeverzug und schuldet den vollen Lohn, soweit der Arbeitnehmer seine Arbeit ordentlich anbietet.

Vollends unzulässig und geschmacklos ist die Reaktion des Chefs gegenüber der Angestellten, die sich nicht einverstanden erklärte. Diese Ausdrücke erfüllen den Tatbestand der Ehrverletzung.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

September 2005